



**Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:** Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr  
**Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches im Landratsamt:** Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–14.30 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr  
**Servicetelefon 08321/612-900, zusätzlich auch Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 16.30 Uhr. Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**  
**Aktuelle Stellenausschreibungen des Landkreises Oberallgäu finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org) Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Kappeler unter der Telefonnummer (08321) 612-211**

**Ärztlicher Notfalldienst**  
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112** (auch aus Mobilfunknetzen) zu erreichen.  
Am **25. und 26. Februar 2012** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **Telefonnummer (01805) 191212** zu erreichen.

**Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen**  
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **25. und 26. Februar 2012** unter Telefon **(08326) 1487**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

**Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken**

**Bad Hindelang:**  
am 25. Februar 2012: Drei-Kugel-Apotheke, Marktstraße 15, Telefon (08324) 328 (18.00 bis 19.00 Uhr)

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Burgberg:**  
am 25. Februar 2012: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon (08321) 83445  
am 26. Februar 2012: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon (08321) 66610, und Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadenstraße 5a, Telefon (08321) 22899

**Oberstdorf, Fischen:**  
am 25. Februar 2012: Sonnen-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 4, Telefon (08322) 9650-0 (17.00 bis 19.00 Uhr)  
am 26. Februar 2012: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Telefon (08322) 2383 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

**Oberstaufen:**  
am 25. Februar 2012: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon (08381) 92200, und Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Arnikaweg 2, Telefon (08386) 4583 (18.00 bis 19.00 Uhr)  
am 26. Februar 2012: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Arnikaweg 2, Telefon (08386) 4583

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 25. Februar 2012: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon (08378) 275 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 26. Februar 2012: Ried-Apotheke, Betzigau, Hauptstraße 8, Telefon (0831) 574666 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 25. Februar 2012: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon (0831) 22767  
am 26. Februar 2012: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon (0831) 564660

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

## Zweckvereinbarung

zwischen der **Stadt Sonthofen**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Hubert Buhl, und der **Gemeinde Blaichach**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Otto Steiger.

**Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:**

### § 1

#### Aufgabe

- Die Stadt Sonthofen und die Gemeinde Blaichach sind aufgrund § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayer. Landespolizei zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Sonthofen bestimmen sich nach den internen Vereinbarungen der beiden Gebietskörperschaften.

### § 2

#### Personal

- Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass Bedienstete der Stadt Sonthofen auch zur Erfüllung von Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs der Gemeinde Blaichach tätig werden.
- Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Sonthofen angestellt und vergütet. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Sonthofen.

### § 3

#### Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- Die Gemeinde Blaichach überträgt der Stadt Sonthofen die Durchführung folgender anlässlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Aufgaben gegen Kostenerstattung:
  - Feststellung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr
  - EDV-Verarbeitung der festgestellten Verstöße
  - Halterabfragen beim Kraftfahrzeugbundesamt (KBA)
  - Überwachung der Einzahlungen und termingerechte Versendung der Anhörungsbogen
  - Entgegennahme von Bareinzahlungen
  - Verarbeitung der rücklaufenden Anhörungen
  - Versendung und Bearbeitung der Fahrerermittlungen
  - Bearbeitung der Halterhaltungen (§ 25a StVG)
  - Erläss und Zustellung der Bußgeldbescheide
  - Bearbeitung der Einsprüche gegen die erteilten Bescheide und Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht
  - Vertretung vor Gericht

### § 4

#### Kostentragung

- Die Kosten (Personal- Sach- und Verwaltungskosten) der Überwachung des ruhenden Verkehrs trägt die Stadt Sonthofen.
- Zur Deckung dieser Kosten erstattet die Gemeinde Blaichach der Stadt Sonthofen einen monatlichen Unkostenbeitrag von derzeit pauschal 1000 Euro.
- Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich.

### § 6

#### Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Blaichach zu.

### § 7

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Für daraus folgende Umstrukturierungskosten der Stadt Sonthofen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 8

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, den 28. Januar 2010      Blaichach, den 8. Januar 2010  
STADT SONTHOFEN                      GEMEINDE BLAICHACH  
Gez.:    Gez.:  
Hubert Buhl                                      Otto Steiger  
1. Bürgermeister                              1. Bürgermeister

SG 32 - 22

## Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 117 für das Gebiet „Bühl Hub – Ost“

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 für das Gebiet „Bühl Hub – Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 18. Januar 2012 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Der Entwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht in der Fassung vom 18. Januar 2012 liegt in der Zeit vom 29. Februar 2012 bis 29. März 2012 in der Stadtverwaltung Immenstadt, Dienstgebäude Kirchplatz 7, Zimmer Nr. 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gleichzeitig mit der Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Immenstadt, den 15. Februar 2012

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Gez.: Armin Schaupp, 1. Bürgermeister                      Z 2 - 23

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

### I.

#### Haushaltssatzung der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für die Haushaltsjahre 2012/2013

Aufgrund des Art. 65 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

#### Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2012	2013
im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.242.135 €	31.693.327 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.055.455 €	5.688.782 €
ab.		

### § 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 0 € und für das Haushaltsjahr 2013 auf 1.504.493 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 2.430.000 € und für das Haushaltsjahr 2013 auf 1.180.000 € festgesetzt.

### § 3

- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke Sonthofen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2012	2013
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

### § 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 5.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2013 auf 5.000.000 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 790.000 € und für das Haushaltsjahr 2013 auf 800.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2013 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

### II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 7. Februar 2012, Az.: SG 32-Wai, die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2013 in Höhe von 1.504.493 Euro,
- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen für das Jahr 2012

in Höhe von 2.430.000 € und für das Jahr 2013 in Höhe von 1.180.000 Euro.

### III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen, Finanzreferat, Rathausplatz 1, zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 20. Februar 2012

STADT SONTOFEN

Gez.: Hubert Buhl, 1. Bürgermeister                      Z 2 - 24

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

### I.

#### Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

#### Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.700 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 € ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

### II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen, Finanzreferat, Rathausplatz 1, zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 6. Februar 2012

Für die Sonthofer Förderstiftung

Gez.: Hubert Buhl, 1. Bürgermeister                      Z 2- 25

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

### I.

#### Haushaltssatzung der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung folgende

#### Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.150 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.855 € ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

### II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen, Finanzreferat, Rathausplatz

1, zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 6. Februar 2012

Für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen

Gez.: Hubert Buhl, 1. Bürgermeister                      Z 2 - 26

## Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

4. Änderung der „Ortsabrundungssatzung für einen Teil des im Zusammenhang bebauten nordöstlichen und östlichen Gemeindeteils Berg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch hier: – Aufstellungsbeschluss – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2012 die Aufstellung der 4. Änderung der „Ortsabrundungssatzung für einen Teil des im Zusammenhang bebauten nordöstlichen und östlichen Gemeindeteils Berg“ beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB wird die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 2621 und 2622 Teilfläche.

Der Entwurf der 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 8. Februar 2012 wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2012 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 8. Februar 2012 liegt in der Zeit vom

### 29. Februar 2012 bis einschließlich 28. März 2012

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87558 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

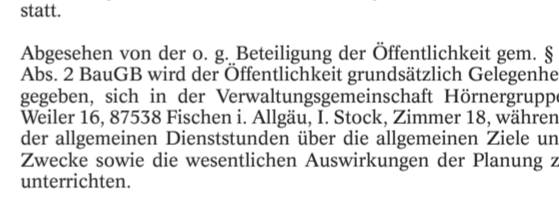
Gleichzeitig mit der Auslegung findet gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgrund von § 4 a Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, statt.

Abgesehen von der o. g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87558 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Fischen i. Allgäu, den 16. Februar 2012

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister                      Z 2 - 27



An alle Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren im Landkreis Oberallgäu

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV); Vollzug der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);**



Aufhebung einer Allgemeinverfügung  
Deutschland wurde mit Wirkung vom 15. Februar 2012 als frei von Blauzungenkrankheit erklärt.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 24. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 39 vom 26. September 2007, über die Erklärung des Landkreises Oberallgäu zum Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet) gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 BlauzungenV sowie § 2 BlauzungenSchV wird hiermit a u f g e h o b e n.

Sonthofen, 17. Februar 2012

Gez.: Gottfried Mayrock, Reg.-Dir.                      34 - 29

Sonthofen, den 21. Februar 2012  
Gez.: Gebhard Kaiser, Landrat